

Änderung des Vertrages über die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großolbersdorf (Betreuungsvertrag)

zwischen der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf
Am Rathaus 8
09432 Großolbersdorf

und den Personensorgeberechtigten (Anschrift)

verheiratet bzw. eheähnliche Gemeinschaft alleinerziehend

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils aktuellen Fassung und der Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf in der jeweils aktuellen Fassung

wird der Betreuungsvertrag vom _____ wie folgt geändert:

1. Das Kind _____, geboren am _____ wird
 in der Einrichtung Großolbersdorf
 Kinderkrippe
 Kindergarten
 in der Einrichtung Hohndorf
 Kindergarten
 Hort
 im Hort Großolbersdorf aufgenommen.

Es handelt sich um das __. Kind in der Einrichtung.

2. Die Betreuungszeit beträgt im Kindergarten/Kinderkrippe
 täglich bis 9 Stunden
 täglich bis 6 Stunden
 täglich bis 4,5 Stunden
 täglich ____ Stunden

Die Betreuung erfolgt im
 Früh- und Nachmittagshort
 Nachmittagshort

Der Vertrag gilt ab _____ bis zur schriftlichen fristgemäßen Kündigung bzw. bis zum _____.

3. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird den Regelungen der jeweils geltenden Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf sowie der Hausordnung der Kindertageseinrichtung zugestimmt.
4. Der Elternbeitrag ist monatlich fällig. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung. Für Ermäßigungen gelten ebenfalls die Festlegungen in der Satzung. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. Werktag des jeweiligen Monats zu zahlen.
5. Für das Obstfrühstück ist ein Kostenbeitrag je Essenstag zu zahlen.
6. Krankheit, Kur oder Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
7. Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes wiederholt in Verzug geraten sind,
 3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
 5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird
8. Die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
9. Die Personensorgeberechtigten erklären ihre Erlaubnis, dass die Erzieherin im Notfall nach eigenem Ermessen einen Arzt zur Behandlung des Kindes rufen darf.
10. Jede Änderung des Wohnsitzes sowie der Anschrift/Telefonnummer der Arbeitsstelle der Personensorgeberechtigten ist unverzüglich der Kindereinrichtung mitzuteilen.

Großolbersdorf, dem

Zustimmung zur Aufnahme des Kindes

Leiterin der Einrichtung

Henry Freund
Bürgermeister

Personensorgeberechtigte

—
Anschrift und Telefonnummer der Arbeitsstelle der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit

Mutter: _____

Vater: _____

—
Bearbeitungsvermerk:

Bescheid erstellt: _____
Datum Unterschrift

Erstattung beantragt: _____
Datum Unterschrift